

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 93/20

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

S.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. L.
Herrn Rechtsanwalt
S.,

beteiligt:

1. Direktor
des Amtsgerichts Prenzlau,
Baustraße 37,
17291 Prenzlau,
2. Präsident
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
Gertrud-Piter-Platz 11,
14770 Brandenburg an der Havel,

wegen Urteil des Amtsgerichts Prenzlau vom 7. Mai 2020
- 21 OWi 3426 Js-OWi 11191/19 (230/19); Beschluss des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 30. September 2020
- (1B) 53 Ss-OWi 421/20 (239/20)

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 11. Oktober 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Dr. Koch, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Prenzlau und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in einem Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung.

I.

- 2 Die Zentrale Bußgeldstelle des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg (im Folgenden: Bußgeldstelle) setzte mit Bußgeldbescheid vom 22. Januar 2019 wegen des Vorwurfs einer Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldbuße gegen den Beschwerdeführer fest und verhängte ein Fahrverbot. Ihm wurde vorgeworfen, am 20. September 2018 auf der Bundesautobahn 20 in Fahrtrichtung Kreuz Uckermark als Führer eines Personenkraftwagens die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nach Toleranzabzug um 52 km/h überschritten zu haben. Dem lag eine Geschwindigkeitsmessung mit dem Messgerät PoliScan Speed M1 (Softwareversion 3.7.4) des Herstellers Vitronic Dr.-Ing. Stein Bildverarbeitungssysteme GmbH zugrunde.
- 3 Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer stellte unter dem 17. Dezember 2018 einen umfassenden Akteneinsichts Antrag. Die Bußgeldstelle übersandte die Akte. Am 5. Februar 2019 legte der Beschwerdeführer Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein, der von der Bußgeldstelle zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung an das Amtsgericht Prenzlau weitergeleitet worden ist.

- 4 Der von dem Beschwerdeführer zwischenzeitlich mit der Überprüfung der Eignung der Beweismittel für den Nachweis des Tatvorwurfs beauftragte private Sachverständige bat die Bußgeldstelle mit Faxschreiben vom 27. Juni 2019 um Übersendung der Falldatei zur Geschwindigkeitsmessung. Dies unterblieb zunächst. In seinem Gutachten vom 11. Juli 2019 stellte der Sachverständige fest, dass ohne Bereitstellung der besagten Datei mit dem zugehörigen Token und dem Passwort eine Auswertung nicht möglich sei. Auf Veranlassung des Amtsgerichts Prenzlau übermittelte die Bußgeldstelle dem Sachverständigen die Falldatei nebst Passwort und Token. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 29. August 2019 kam der Sachverständige unter anderem zu dem Ergebnis, dass der Messwert nicht durch Rohmessdaten überprüft werden könne. Lediglich fünf der aus 112 Messpunkten berechneten Positionsdatensätze seien in der Falldatei vorhanden. Die aus der Datei exportierten Daten stellten keine Rohmessdaten im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes dar.
- 5 Auf Antrag des Beschwerdeführers zog das Amtsgericht einen Sachverständigen zu der Frage hinzu, ob die Geschwindigkeitsmessung im Fall des Beschwerdeführers technisch ordnungsgemäß erfolgt sei. In seinem Gutachten vom 20. November 2019 gelangte der gerichtlich beauftragte Sachverständige zu dem Schluss, die durch das Messsystem ermittelte Geschwindigkeit von 157 km/h sei im konkreten Fall als plausibel zu bestätigen. Eine Prüfung im Sinne einer Richtigkeitskontrolle sei nicht möglich, da die hierfür erforderlichen Rohmessdaten vom Gerätehersteller nicht zur Verfügung gestellt würden.
- 6 Mit Urteil vom 7. Mai 2020, dem Verfahrensbevollmächtigten am 17. Juni 2020 zugestellt, setzte das Amtsgericht Prenzlau gegen den Beschwerdeführer wegen der begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße in Höhe von 240,00 Euro fest und ordnete ein einmonatiges Fahrverbot an.
- 7 Zur Begründung führte es aus, die Feststellungen zur Überschreitung der Geschwindigkeit um mindestens 52 km/h ergäben sich aus dem Inhalt des amtlichen Messprotokolls, des Eichscheins zum Messgerät, der in Augenschein genommenen Messfotografie, der Schulungsbescheinigung des Messbeamten und dem schriftlichen Gutachten des gerichtlich beauftragten Sachverständigen. Auf der während der Geschwindigkeitsmessung aufgenommenen Messfotografie sei zu erkennen, dass die Geschwindigkeit des Fahrzeugs am 20. September 2018 um 12:37 Uhr mit 157 km/h

gemessen worden sei. Von der gemessenen Geschwindigkeit sei zugunsten des Beschwerdeführers eine Toleranz von 5 km/h abzuziehen, so dass sich eine von ihm mindestens gefahrene Geschwindigkeit von 152 km/h ergebe. Einen Messfehler könne das Gericht nach der Beweisaufnahme ausschließen. Es lägen die Voraussetzungen für eine nach der Rechtsprechung anerkannte standardisierte Messung vor.

- 8 Soweit die Verteidigung eingewandt habe, die Messung sei nicht verwertbar, da durch das verwendete Messgerät keine Rohmessdaten gespeichert worden seien und daher eine (vollständige) Überprüfung nicht möglich sei, sei letztere nach der Rechtsprechung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts weder generell notwendig noch sei sie in diesem Verfahren erforderlich. Auch der Einwand, von den 112 dem Beschwerdeführer zugeschriebenen Messpunkten seien lediglich fünf in der Falldatei vorhanden, lasse nach den nachvollziehbaren und überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen keinen Schluss auf eine fehlerhafte Messung zu. Die Einwände beträfen insbesondere die Frage, ob die konkrete Messung tatsächlich überprüfbar sein müsse, um von einer korrekten Messung auszugehen. Dies sei nach der obergerichtlichen Rechtsprechung gerade nicht der Fall. Es genüge, dass einerseits die Voraussetzungen für ein standardisiertes Messverfahren vorlägen und sich andererseits die konkrete Messung plausibel nachvollziehen lasse.
- 9 Der Beschwerdeführer legte am 12. Mai 2020 gegen das Urteil des Amtsgerichts Prenzlau Rechtsbeschwerde beim Brandenburgischen Oberlandesgericht ein. Er erhob die Sachrüge und begründete diese im Wesentlichen damit, dass aufgrund der fehlenden, nicht mehr zugänglichen Rohmessdaten der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt sei. Dem Beschwerdeführer sei es mangels Speicherung nicht mehr möglich, die von der Messtechnik gebildeten Daten zur eigenen Verteidigung zu überprüfen.
- 10 Der Tatvorwurf einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 52 km/h lasse sich nicht halten. Er beruhe auf einer Durchschnittsbildung des von dem gerichtlichen Sachverständigen ermittelten niedrigsten bzw. höchsten Wertes. Im Strafrecht könne nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" aber nur der niedrigste Geschwindigkeitswert von 144,53 km/h vorgeworfen werden.
- 11 Ferner sei zu beanstanden, dass die technische Erfassung der Daten und der Datenverarbeitungsvorgang für den Betroffenen, die Bußgeldgerichte und die Sachverständigen nicht im Wege einer Richtigkeitskontrolle überprüft werden könnten, weil

sich die Behörden auf einen von vornherein intransparenten Datenverarbeitungsvorgang stützten. Habe ein Betroffener als Subjekt staatlicher Ermittlungstätigkeit von vornherein keine Möglichkeit, sich ordnungsgemäß und mit gleichen Waffen zu verteidigen, liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vor. Konkret verstoße der Einsatz des Messsystems PoliScan Speed gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens, der auch in Art. 6 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geregelt sei.

- 12 Zudem sei die Festsetzung eines Fahrverbots unverhältnismäßig. Nachdem der Verstoß 21 Monate zurückliege, habe das Fahrverbot seine Denkmittel- und Disziplinierungsfunktion verloren.
- 13 Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg nahm mit Schreiben vom 20. August 2020 Stellung. Die Rechtsbeschwerde könne in der Sache keinen Erfolg haben. Die Überprüfung habe keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers ergeben. Sofern der Beschwerdeführer die Feststellungen des Sachverständigen anders bewerte, könne er damit nicht mehr gehört werden. Das Amtsgericht habe sich mit den Einwendungen des Betroffenen gegen die Korrektheit der Messung nachvollziehbar auseinandergesetzt und festgestellt, dass Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung nicht vorlägen. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte, den Schuldspruch dahingehend zu korrigieren, dass der Beschwerdeführer wegen der (jedenfalls bedingt) vorsätzlichen Überschreitung der Geschwindigkeit zu verurteilen sei, weil es für eine fahrlässige Begehung an den erforderlichen Indizien fehle.
- 14 Das Brandenburgische Oberlandesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde durch Beschluss vom 30. September 2020 ([1B] 53 Ss-OWi 421/20 [239/20]), dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 6. Oktober 2020 zugegangen, mit der Maßgabe, dass der Beschwerdeführer wegen des vorsätzlichen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 52 km/h schuldig sei. Die Rechtsbeschwerde sei aus den in der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft ausgeführten Gründen als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

II.

- 15 Mit seiner am 7. Dezember 2020 erhobenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Amtsgerichts Prenzlau vom 7. Mai 2020

sowie den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 30. September 2020. Er rügt eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, das er auf Art. 52 Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) i. V. m. Art. 2 Abs. 3 LV sowie zusätzlich auf Art. 6 Abs. 1 EMRK stützt, und eine Verletzung des Rechts auf einen Verteidiger aus Art. 53 Abs. 4 LV. Ferner macht er Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Grundsatz „in dubio pro reo“ geltend.

- 16 Zur Begründung führt der Beschwerdeführer aus, dass das in der Landesverfassung gewährte Recht auf ein faires gerichtliches Verfahren das Recht auf Gewährleistung einer wirksamen Verteidigung gegen die Tatvorwürfe der staatlichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden einschlieÙe. Dazu zähle auch das Recht, sich mit den Beweismitteln der Behörden auseinandersetzen zu können, damit der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen Bußgeld- und Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Verteidigung des Grundrechtsträgers andererseits gewahrt werde. Die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich der Tatvorwurf stütze - vorliegend die Grundlagen der Geschwindigkeitsmessung -, müssten vom Verteidiger vollständig geprüft und untersucht werden können. Diese justiziellen Garantien fänden ihren Rückhalt auch in Art. 6 Abs. 1 EMRK. Er sei darüber hinaus in seinem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV i. V. m. Art. 6 Abs. 1 EMRK dadurch verletzt, dass es ihm und seinem Verteidiger nicht möglich gewesen sei, auf die Rohmessdaten zurückzugreifen, die im Rahmen der Geschwindigkeitsmessung erhoben worden seien. Diese Daten seien trotz grundsätzlich technischer Möglichkeit nicht gespeichert worden.
- 17 Die Möglichkeit einer wirksamen Verteidigung könne nicht aus reinen Praktikabilitätserwägungen (Belastung von Gerichten, Sachverständigen, Rechtsschutzversicherern) beschränkt werden. Auch die Zulassung des Messverfahrens PoliScan Speed durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) gewährleiste keinen effektiven Rechtsschutz, kein faires Verfahren und keine wirksame Verteidigung. Die Konformitätsprüfung sei nicht öffentlich transparent und unterliege nicht der Kontrolle der von den Messdaten im Bußgeldverfahren Betroffenen. Auch die nachträgliche Befundprüfung könne das Fehlen der Rohmessdaten nicht ausgleichen, da diese nur Aussagen zur Plausibilität, aber nicht zur Richtigkeit des Messergebnisses treffe. Der Tatvorwurf der Ermittlungsbehörden baue daher auf einer Datenlage auf, die der Betroffene mangels Rohmessdaten nicht qualitativ gleichwertig überprüfen könne. Auch die Standardisierung des Messverfahrens PoliScan Speed kompensiere nicht die

Unmöglichkeit, den Tatvorwurf im Rahmen einer Richtigkeitskontrolle überprüfen zu können. Zu einer wirksamen Verteidigung gehöre die Nachforschung nach bislang gerade nicht bekannten Zweifeln an der Tragfähigkeit eines Vorwurfs. Selbst wenn die fehlende Überprüfungsmöglichkeit der Rohmessdaten und des Messalgorithmus sowie die Datenauswertung keine Auswirkungen hätten, also die Rohmessdaten die nachträgliche Plausibilisierung des Messergebnisses nicht erschüttern könnten, wäre eine Verletzung der Rechte auf ein faires Verfahren und eine wirksame Verteidigung anzunehmen. Der Umstand, dass die Verteidigung im Regelfall nicht erfolgversprechend sei, gestatte es aus rechtsstaatlichen Gründen nicht, sie von vornherein zu unterbinden.

- 18 Zusammenfassend gebe es keine nachvollziehbaren und zwingenden Gründe, Rohmessdaten nicht zu speichern. Es sei unerheblich, dass es sich bei Bußgeldverfahren um Massenverfahren mit geringerem Gewicht handele. Es gehe um staatliche Eingriffe, die im Einzelfall zu erheblichen Beschränkungen der persönlichen Mobilität und der beruflichen Einsatzmöglichkeiten führen könnten. Nicht mehr vorhandene Rohmessdaten, die zu einer Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat führten, seien von vornherein ungeeignet, die Grundrechte auf ein faires Verfahren und eine effektive Verteidigung zu wahren. Gleiches gelte für intransparente, keiner Überprüfung zugängliche Mess- und Auswertungsalgorithmen.
- 19 Der Beschwerdeführer kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht sich mit seiner Argumentation zur Frage der nicht mehr vorhandenen Rohmessdaten und des sachverständig nicht einsehbaren und prüfbaren Messalgorithmus nicht auseinandergesetzt hätten.
- 20 Das Oberlandesgericht habe ferner in seiner Entscheidung das Übermaßverbot missachtet, indem es zwei Jahre und 10 Tage nach Tatbegehung ein einmonatiges Fahrverbot verhängt habe. Staatliche Sanktionen und Verhaltensreglementierungen in den Bereichen des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrechts verlören ihre Legitimation und ihren Sinn und Zweck, je weiter die Tat zeitlich zurückliege.
- 21 Zudem sehe er sich in seinem Recht verletzt, nur für tatsächlich nachweisbare Regelverletzungen sanktioniert zu werden. Dem Grundsatz „in dubio pro reo“ folgend könne er als Betroffener des Bußgeldverfahrens nur für eine Tat sanktioniert werden, die zweifelsfrei feststehe. Das gerichtliche Sachverständigengutachten habe einen Mittelwert von 157,09 km/h aus einer Vielzahl von Geschwindigkeitswerten (von

144,53 km/h bis 162,04 km/h) gebildet. Das Amtsgericht Prenzlau habe - was das Oberlandesgericht nicht berichtet habe - die Geschwindigkeit von 157,09 km/h zugrunde gelegt und sei nach Toleranzabzug auf 152 km/h gekommen. Da der Mittelwert nicht zweifelsfrei nachweisbar sei, sondern nur die niedrigste Geschwindigkeit von 144,53 km/h, hätte lediglich ein Bußgeld von 120,00 Euro ohne Regelfahrverbot festgesetzt werden können.

III.

- 22 Die Äußerungsberechtigten haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Verfahrensakten sind beigezogen worden.

B.

- 23 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig.
- 24 1. Die am Montag, den 7. Dezember 2020, eingegangene Verfassungsbeschwerde ist zwar fristgemäß innerhalb der am selben Tag endenden Zwei-Monats-Frist des § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) erhoben worden.
- 25 2. Die Verfassungsbeschwerde genügt aber nicht den Anforderungen an eine substantiierte Begründung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg.
- 26 a. Erforderlich ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung der geltend gemachten Grundrechte des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Gericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen.
- 27 Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es in der Regel einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die Entscheidung kollidiert.

Es bedarf einer umfassenden einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aufarbeitung der Rechtslage (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 26. August 2022 - VfGBbg 36/21 -, Rn. 14, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Demnach muss der Beschwerdeführer ausgehend vom Entscheidungsinhalt aufzeigen, worin der Grundrechtsverstoß aus seiner Sicht im Einzelnen besteht (st. Rspr., Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 12 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Soweit das Verfassungsgericht für bestimmte Fragen bereits verfassungsrechtliche Maßstäbe entwickelt hat, muss anhand dieser Maßstäbe aufgezeigt werden, inwieweit Grundrechte durch die angegriffene Maßnahme verletzt werden. Der behauptete Grundrechtsverstoß ist in Auseinandersetzung mit den vom Verfassungsgericht entwickelten Maßstäben zu begründen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. März 2023 - 1 BvR 172/22 -, Rn. 4 m. w. N., juris).

- 28 b. Daran gemessen lässt die Begründung der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung des Beschwerdeführers in den genannten Rechten nicht erkennen.
- 29 aa. Der Beschwerdeführer zeigt eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht aus Art. 52 Abs. 4 LV in einer den Begründungsanforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg entsprechenden Weise nicht im hinreichenden Maße auf. Dies gilt auch, soweit er sich auf Art. 6 Abs. 1 EMRK beruft.
- 30 (1) Der Anspruch auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht aus Art. 52 Abs. 4 LV verbietet es, Menschen zum bloßen Objekt eines Verfahrens zu machen. Ein wesentliches Element ist der Grundsatz der Waffen- und Chancengleichheit (Beschluss vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 53 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Dabei enthält das Recht auf ein faires Verfahren keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst dann vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht - auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte - ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 33, juris).
- 31 Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau auf das Verfahrensrecht sind - anders als der Beschwerdeführer meint - nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Rechtspflege in den Blick zu

nehmen. Verfahrensgestaltungen, die den Erfordernissen einer wirksamen Rechtspflege dienen, verletzen daher nicht schon dann den Anspruch auf ein faires Verfahren, wenn verfahrensrechtliche Positionen des Betroffenen dabei eine Zurücksetzung zugunsten einer wirksamen Rechtspflege erfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 35, juris).

- 32 Aus dem Recht auf ein faires Verfahren für den Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens folgt grundsätzlich auch ein Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen (vgl. Beschluss vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 48/20 -, Rn. 24, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; BVerfG Beschluss vom 12. November 2020 - 2 BvR 1616/18 -, Rn. 50, juris).
- 33 Dieses Recht gilt im Bereich massenhaft vorkommender Ordnungswidrigkeiten jedoch nicht unbegrenzt. Die begehrten, hinreichend konkret benannten Informationen müssen zum einen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit stehen und zum anderen erkennbar eine Relevanz für die Verteidigung aufweisen. Die Bußgeldbehörden beziehungsweise die Fachgerichte haben im Einzelfall zu entscheiden, ob sich das Zugangsgesuch innerhalb dieses Rahmens hält (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 46, vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1090/21 -, Rn. 39, und - 2 BvR 1082/21 -, Rn. 51, juris).
- 34 Der Gewährung eines solchen Informationszugangs können gewichtige verfassungsrechtlich verbürgte Interessen wie beispielsweise die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege oder auch schützenswerte Interessen Dritter widerstreiten. Auch müssen unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit in der Rollenverteilung begründete verfahrensspezifische Unterschiede in den Handlungsmöglichkeiten von Verfolgungsbehörde und Verteidigung nicht in jeder Beziehung ausgeglichen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 47, juris).
- 35 (2) Ausgehend von diesen Maßstäben ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Kern rügt, sein Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV (i. V. m. Art. 6 EMRK) sei verletzt worden, weil das Amtsgericht ein Messergebnis verwertet habe, das von einem nicht sämtliche „Rohmessdaten“ speichernden Messgerät angefertigt worden sei, so dass eine nachträgliche Überprüfung der

Einzelmesswerte zwecks Verteidigung gegen den vorgeworfenen Geschwindigkeitsverstoß nicht möglich sei.

- 36 Zur Begründung führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, die beim Messvorgang gewonnenen Rohmessdaten stellen ein naheliegendes Beweismittel für die Überprüfung der Validität des Messergebnisses und damit des Ordnungswidrigkeitenvorwurfs dar. Durch deren (überwiegende) Vernichtung werde dem Verteidiger die Möglichkeit einer Überprüfung genommen; insofern sei keine Waffengleichheit gewährleistet. Aus dem Recht, sich mit Beweismitteln auseinanderzusetzen und diese zu überprüfen, schließt er, dass die zuständigen Behörden bei der Verkehrsüberwachung eine Gewähr für eine spätere Wahrung von Verteidigungsrechten bieten müssten, indem sie (nur) Messgeräte zuließen und einsetzten, deren Software (sämtliche) Rohmessdaten zwecks einer nachträglichen Überprüfung abspeicherten. Beim Einsatz anderer Geräte bestünde ein Verfahrenshindernis; die Ordnungsbehörden und Gerichte dürften die Vereinfachungen des standardisierten Messverfahrens nicht mehr anwenden.
- 37 Mit diesem Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung durch das Urteil des Amtsgerichts Prenzlau und den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts nicht auf. Der Sache nach meint er, der aus dem Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren resultierende Gedanke der Waffengleichheit gebiete es, dass die zuständigen Behörden nur Geräte verwenden, die sogenannte „Rohmessdaten“ speichern, auf die zum Zwecke der nachträglichen Rechtmäßigkeitskontrolle zurückgegriffen werden kann. Damit verlangt er freilich mehr als die bloße Herausgabe vorhandener Informationen oder Beweismittel, weil auch die Bußgeldbehörde nicht im Besitz dieser Daten ist. Mit dieser Argumentation wird verdeutlicht, es bestünde eine Handlungs- bzw. Schutzpflicht der öffentlichen Gewalt, potentielle Beweismittel zur Wahrung von Verteidigungsrechten vorzuhalten beziehungsweise zu schaffen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 1167/20 -, Rn. 51, vom 21. Juni 2023 - 2 BvR 1090/21 -, Rn. 39, und - 2 BvR 1082/21 -, Rn. 58, juris).
- 38 Beruft sich ein Beschwerdeführer auf Handlungs- oder Schutzpflichten, ist zu beachten, dass sich der Verfassung nur in seltenen Ausnahmefällen eine entsprechende Pflicht entnehmen lässt, die zu einem bestimmten Tätigwerden zwingt. Dies wirkt auf die Begründungsanforderungen zurück (vgl. Beschluss vom 17. September 2021

- VfGBbg 22/21 -, Rn. 37, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Mit den Anforderungen an die Feststellung einer Handlungs- oder Schutzpflichtverletzung sind spezifische Darlegungslasten der Beschwerdeführenden verbunden. Eine mögliche Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers geht aus dem Vortrag regelmäßig nur dann hervor, wenn sich dieser nicht in pauschalen Behauptungen und punktuell herausgegriffenen, angeblichen Unzulänglichkeiten der Rechtslage erschöpft (BVerfG, Beschlüsse vom 16. Dezember 2021 - 1 BvR 1541/20 -, BVerfGE 160, 79-129, Rn. 71, vom 8. Juni 2021 - 1 BvR 2771/18 -, BVerfGE 158, 170-202, Rn. 51, und vom 4. Mai 2011 - 1 BvR 1502/08 -, Rn. 39, juris). So ist z. B. bei gesetzlichen Regelungen erforderlich, den gesetzlichen Regelungszusammenhang insgesamt zu erfassen, wozu - je nach Fallgestaltung - zumindest gehört, dass die einschlägigen Regelungen des als unzureichend beanstandeten Normkomplexes jedenfalls in Grundzügen dargestellt werden und begründet wird, warum vom Versagen der gesetzgeberischen Konzeption auszugehen ist (BVerfG, Beschlüsse vom 16. Dezember 2021 - 1 BvR 1541/20 -, BVerfGE 160, 79-129, Rn. 69 ff., und vom 8. Juni 2021 - 1 BvR 2771/18 -, BVerfGE 158, 170-202, Rn. 51, juris). In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer eingehenden Auseinandersetzung mit der im Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde bekannten fachgerichtlichen Rechtsprechung zu den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen. Entsprechende Anforderungen sind an ein Vorbringen zu stellen, das den grundrechtsverletzenden Charakter in einem faktisch wirkenden Akt (Handeln oder Unterlassen) der öffentlichen Gewalt darin erblickt, dass Handlungs- oder Schutzpflichten verletzt seien.

- 39 Diesen Darlegungsanforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht.
- 40 In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wurde bereits im Zeitpunkt des Eingangs der Verfassungsbeschwerde - soweit ersichtlich - einhellig die Auffassung vertreten, dass die Verwertbarkeit der Ergebnisse eines standardisierten Messverfahrens nicht von dessen nachträglicher Überprüfbarkeit anhand von aufzuzeichnenden, zu speichernden und an den Betroffenen auf Verlangen herauszugebenden Rohmessdaten abhängig ist, und das durch die fehlende Reproduzierbarkeit der zum einzelnen Messwert führenden Berechnung der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt wird (vgl. u.a. KG Berlin, Beschluss vom 2. Oktober 2019 - 3 Ws (B) 296/19 -, Rn. 3, OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Januar 2020 - 3 Rb 33 Ss 763/19 -, Rn. 7 und OLG Jena, Beschluss vom 23. September 2020 - 1 OLG 171 SsRs 195/19 -, Rn. 25 m. w. N., juris). Die Oberlandesgerichte betrach-

teten eine jederzeitige Überprüfbarkeit von auf technischen Aufzeichnungen beruhenden Beweismitteln weder als von Verfassungen wegen geboten noch als praktisch umsetzbar (vgl. etwa KG Berlin, Beschluss vom 2. Oktober 2019 - 3 Ws (B) 296/19 -, Rn. 10, juris). An dieser Rechtsprechung hielten die Oberlandesgerichte auch mit Blick auf das von dem Beschwerdeführer angeführte Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 5. Juli 2019 (- Lv 7/17 -, Rn. 78 ff., juris) fest, mit dessen verfassungsrechtlichen Argumenten sie sich teilweise - wie etwa das Brandenburgische Oberlandesgericht - ausführlich auseinandersetzten (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 27. Januar 2020 - (1 Z) 53 Ss-OWi 13/20 (13/20) - Rn. 17 ff. und vom 5. März 2020 - (1 Z) 53 Ss-OWi 79/20 (48/20) -, Rn. 10 ff., juris).

- 41 Auf die dargestellte obergerichtliche Rechtsprechung geht die Verfassungsbeschwerde nicht ansatzweise ein. Sie setzt sich weder mit deren Grundzügen noch mit den dort angeführten, insbesondere verfassungsrechtlichen Argumenten auseinander. Diese Rechtsprechung und die dort vertretenen Argumente gegen die Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes waren dem Beschwerdeführer auch bekannt, wie sich aus seinem Vorbringen im fachgerichtlichen und im hiesigen Verfahren ergibt, das Hinweise auf die hier zuvor zitierte Rechtsprechung des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes enthält. Angesichts dessen zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, dass die von ihm angenommene Pflicht, Rohmessdaten als potentielle Beweismittel vorzuhalten, verfassungsrechtlich geboten ist. Insoweit reicht es jedenfalls nicht aus, sich auf eine bloße Wiedergabe der Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes zu beschränken und sich nicht näher mit den dagegen gerichteten Einwänden der Oberlandesgerichte zu befassen.
- 42 (3) Entsprechendes gilt, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Art. 52 Abs. 4 LV in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend macht.
- 43 Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass eine unmittelbare Verletzung der mit der EMRK garantierten Menschenrechte ohnehin nicht mit einer Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann, da es sich dabei nicht um Grundrechte handelt, die von der Landesverfassung gewährt werden (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 16. August 2019 - VfGBbg 41/19 -, m. w. N., und vom 24. März 2017 - VfGBbg 68/15 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Darüber hinaus steht die EMRK in der deutschen Rechtsordnung im Rang eines Bundesgesetzes (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 2022 - 1 BvR 2103/16 -, Rn. 45 m. w. N., juris), so dass die

dort gewährten Menschenrechte auch deshalb nicht zum Gegenstand einer Landesverfassungsbeschwerde gemacht werden können (vgl. allgemein zu Bundesrecht als Beschwerdegegenstand Beschluss vom 19. Juni 2020 - VfGBbg 50/20 -, Rn. 9 <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 44 Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Hinweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK darauf abzielen sollte, das Verfassungsgericht dazu zu veranlassen, die Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK bei der Überprüfung einer Verletzung des Art. 52 Abs. 4 LV mittelbar zu berücksichtigen, führt dies ebenfalls nicht weiter. Das Verfassungsgericht verkennt zwar nicht, dass Art. 2 Abs. 3 LV ein verfassungspolitisches Bekenntnis zur EMRK enthält und, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei der Auslegung von Grundrechten und rechtsstaatlichen Gewährleistungen jedenfalls als Auslegungshilfe heranzieht (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 19. Januar 2023 - 2 BvR 1719/21 -, Rn. 27, vom 3. Juni 2022 - 1 BvR 2103/16 -, Rn. 45, und Urteil vom 12. Juni 2018 - 2 BvR 1738/12 -, BVerfGE 148, 296-390, Rn. 126 ff., juris). Ob sich hieraus eine Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichts ableiten lässt, kann indessen offenbleiben. Denn dem Vorbringen des Beschwerdeführers lässt sich über eine bloße Erwähnung des Art. 6 Abs. 1 EMRK hinaus nicht entnehmen, aus welchen Gründen diese Norm unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR eine Auslegung des Art. 52 Abs. 4 LV nahelegt, die zu der Annahme berechtigt, Rohmessdaten müssten zur Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren vorgehalten werden.
- 45 bb. Die Rüge, das Recht auf einen Verteidiger aus Art. 53 Abs. 4 LV sei verletzt, hat der Beschwerdeführer nicht näher begründet. Sollte der Beschwerdeführer seine zu der Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren gemachten Ausführungen auch auf dieses Grundrecht beziehen wollen, vermag dieses Vorbringen schon aus den zu Art. 52 Abs. 4 LV angestellten Erwägungen nicht zu genügen. Überdies erschließt sich aus den Darlegungen des Beschwerdeführers nicht in substantiierter Weise, inwiefern seine Verteidigungsmöglichkeiten beeinträchtigt worden sein könnten.
- 46 cc. Soweit mit der Verfassungsbeschwerde kritisiert wird, das Oberlandesgericht habe bei seiner Entscheidung das Übermaßverbot missachtet, indem es im Rahmen seiner Entscheidung über das Fahrverbot nicht die seit dem Tattag verstrichene Zeit zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt habe, ist die Beschwerdebefugnis

nicht hinreichend dargelegt. Der Beschwerdeführer belässt es bei allgemeinen Darlegungen, welche die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht erkennen lassen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ohnehin bei isolierter Betrachtung kein selbständig rügefähiges Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht.

- 47 dd. Mit seiner Rüge, das Amtsgericht habe den Grundsatz „in dubio pro reo“ verletzt, weil es ihn auf der Grundlage eines gemittelten Geschwindigkeitswerts verurteilt habe, vermag der Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht aufzuzeigen. Insofern gibt der Beschwerdeführer bereits die Gründe des amtsgerichtlichen Urteils unzutreffend wieder. Die Verurteilung ist danach nicht auf den im Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen berechneten Mittelwert gestützt. Vielmehr hat das Amtsgericht seiner strafrechtlichen Würdigung den auf der Messfotografie vermerkten Wert von 157 km/h zugrunde gelegt. Die Ausführungen des Sachverständigen zum plausiblen Geschwindigkeitsbereich und zur Durchschnittsgeschwindigkeit waren für das Amtsgericht nur insoweit von Bedeutung, als es sich mit der Frage zu befassen hatte, aus welchen Gründen der Verteidigereinwand einer fehlerhaften Messung nicht durchgreift.
- 48 ee. Soweit der Einwand des Beschwerdeführers, das Oberlandesgericht habe sich mit seiner Argumentation zur Frage der nicht mehr vorhandenen Rohmessdaten und des sachverständig nicht einsehbaren und prüfbaren Messalgorithmus nicht auseinandergesetzt, als Rüge einer Verletzung seines rechtlichen Gehörs zu verstehen sein sollte, wäre die Verfassungsbeschwerde im Übrigen schon deshalb unzulässig, weil der Beschwerdeführer keine Anhörungsrüge erhoben hat, wozu er indessen nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde verpflichtet gewesen wäre (st. Rspr. vgl. Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 48 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

C.

- 49 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Dr. Koch

Richter

Sokoll

Dr. Strauß